

**S a t z u n g**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Hainsfarth**  
**vom 25.06.2012**

**(Friedhofssatzung)**

Die Gemeinde Hainsfarth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende vom Gemeinderat am 20.06.2012 beschlossene

**S a t z u n g**

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Eigentum und Zweckbestimmung
  - § 2 Verwaltung der Bestattungseinrichtungen
- II. Bestattungsvorschriften
  - § 3 Benutzungsrecht
  - § 4 Benutzungszwang
  - § 5 Bestattung
  - § 6 Ruhefristen
- III. Grabstätten
  - § 7 Eigentum an den Grabstätten
  - § 8 Anlegung der Grabstätten
  - § 9 Gräberarten
  - § 10 Belegung der Grabstätten
  - § 11 Grabnutzungsrecht
  - § 12 Dauer des Grabnutzungsrechts
  - § 13 Grabpflege
  - § 14 Grabdenkmäler
- IV. Gestaltungsvorschriften
  - § 15 Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler
  - § 16 Grabstättengestaltung
- V. Ordnungsvorschriften
  - § 17 Öffnungszeiten
  - § 18 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 19 Arbeiten im Friedhof
- VI. Schlussvorschriften
  - § 20 Haftung
  - § 21 Gebühren
  - § 22 Anordnungen für den Einzelfall
  - § 23 Ordnungswidrigkeiten
  - § 24 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof und das Leichenhaus mit seinen Einrichtungen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 121 Gemarkung Steinhart ist Eigentum der Gemeinde Hainsfarth.
- (2) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

### § 2

#### Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ihre Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise übertragen.
- (3) Die Gemeinde legt einen Friedhofsplan an. Der Friedhof ist in 2 Abteilungen gegliedert, die mit Buchstaben bezeichnet sind. Die Abteilung A liegt nördlich, die Abteilungen B südlich des Weges.
- (4) Die Gräberreihen je Abteilung sind mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Nummerierung beginnt im Osten mit der Nr. 1.

## II. Bestattungsvorschriften

### § 3

#### Benutzungsrecht

- (1) Die Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung stehen für die Bestattung aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen und aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, zur Verfügung.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Mitglieder der Familie des Nutzungsberechtigten sind sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Wie ein Mitglied der Familie ist auch der Lebensgefährte eines unverheirateten Nutzungsberechtigten zu behandeln. Mit Zustimmung der Gemeinde kann auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten auch eine sonstige Person im Familiengrab bestattet werden.

### § 4

#### Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
  2. Durchführung der Erdbestattung
  3. Beisetzung von Urnen.

(2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall Befreiung von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 erteilt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

(5) Die Verbringung und Bestattung von Tot- und Fehlgeburten an anderer Stelle als im Friedhof ist untersagt, es sei denn, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) wird eingehalten.

## § 5 Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung darf nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) vom 01.03.2001 vorliegen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Pfarrämtern und unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht. Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

(3) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

(4) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt in den in § 9 bezeichneten Gräbern.

## § 6 Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei einer Erdbestattung i.S.d. § 5 Abs. 1 dreißig (30) Jahre.

(2) Bei Gräbern von Kindern bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist fünfzehn (15) Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenurnen.

(3) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig und von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen. Angehörige und sonstige Personen dürfen bei der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

### III. Grabstätten

#### § 7

##### Eigentum an den Grabstätten

Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum des in § 1 Abs. 1 genannten Eigentümers des Friedhofsgrundstücks.

#### § 8

##### Anlegung der Grabstätten

(1) Die Anlegung der Grabstätten erfolgt nach einem Friedhofsplan. Der Friedhof ist in die Abteilungen A (nördlich des Weges) und B (südlich des Weges) aufgeteilt. Die Nummerierung der Reihen beginnt an der Ostwand.

(2) Zwischen den einzelnen Reihen beträgt der Abstand 1,00 m. Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,50 m.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten wird der Sockel für das Grabdenkmal von der Gemeinde erstellt. Das gilt nicht für Urnengräber (§ 9 Abs. 1 Nr. 5).

#### § 9

##### Gräberarten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in:

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber
3. Familiengräber
4. Kindergräber
5. Urnengräber

(2) <sup>1</sup>Einzelgräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr. <sup>2</sup>Einzelgräber können in den Abteilungen A und B ab der Reihe 3 angelegt werden, wobei derzeit nur in der Abteilung B neue Grabstellen angelegt werden.

(3) Doppelgräber sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Familiengräber sind Grabstätten mit drei Grabstellen für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Kindergräber sind Grabstätten für die Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr. Sie werden in Abteilung B in der Reihe 1 angelegt.

(6) Urnengräber sind Grabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen. Sie werden nur in Abteilung A in der Reihe 1 angelegt.

(7) Die Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Grabart	Länge	Breite
1. Einzelgrab	2,10 m	0,90 m
2. Doppelgrab	2,10 m	1,80 m
3. Familiengrab	2,10 m	2,70 m
4. Kindergrab	1,20 m	0,60 m
5. Urnengrab	0,60 m	0,60 m

Die Erdschicht über dem Sargdeckel muss mindestens 0,90 m – gemessen bis zum Friedhofsniveau (nicht Grabhügel) – betragen. Eine Urne muss mindestens 0,30 m - gemessen von der Oberkante der Urne bis zum Friedhofsniveau - beigesetzt werden.

## § 10 Belegung der Grabstätten

- (1) <sup>1</sup>Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. <sup>2</sup>Ein freier Grabplatz für Erdbestattungen kann nur in einer Grabstätte in Abteilung B belegt werden. <sup>3</sup>Dabei sind die Grabstätten zuerst wieder zu belegen, bei denen die Ruhefrist am längsten abgelaufen war.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern der Abteilung B werden bei der Erstbelegung der Grabstätte die Bestattungen stets bei dem zum Weg liegenden (linken) Grabplatz begonnen.
- (3) In einer Grabstelle, auch in einer Urnengrabstelle, dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen pro Grabstelle. Kinder bis zum 5. Lebensjahr dürfen auch in einem Doppel- oder Familiengrab bestattet werden. In einem Kindergrab ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne nicht zulässig.
- (4) Die Belegung der Gräber ist in einem Friedhofsplan nachzuweisen. Aus dem Friedhofsplan und den ergänzenden Unterlagen müssen sich mindestens die erstmalige Belegung und der Ablauf der Ruhefrist ergeben.

## § 11 Grabnutzungsrecht

- (1) Bei allen Grabstätten wird das Grabnutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde festgelegten Gebühr erworben. Das Grabnutzungsrecht wird jeweils nur einer Person eingeräumt. Diese Person ist Nutzungsberechtigter.
- (2) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung oder sonstigen rechtsgültigen Verfügung (z.B. Übergabevertrag) ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner und/oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.
- (4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf die in § 3 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort enthaltenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (5) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (6) Bei Entzug des Grabnutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 12 Dauer des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Beginn des Grabnutzungsrechts wird ab dem Zeitpunkt der Belegung gerechnet.
- (2) Die Dauer des Grabnutzungsrechts richtet sich grundsätzlich nach der Ruhefrist (§ 6 Abs. 1). Das Grabnutzungsrecht verlängert sich bei Wiederbelegung bis zum Ablauf der Ruhefrist; entsprechende Gebühren sind nachzuentrichten.
- (3) Das Grabnutzungsrecht (§ 11) kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühren in der Regel um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. In Ausnahmefällen kann das Grabnutzungsrecht auch nur um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist vor Ablauf des Grabnutzungsrechts zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung des Grabnutzungsrechts besteht nicht.
- (4) Beantragen mehrere Beteiligte die Verlängerung des Benutzungsrechts zu ihren Gunsten, so entscheidet die Gemeinde darüber, wer es erhält; in der Regel bleibt der zuletzt Nutzungsberechtigte weiterhin Nutzungsberechtigter, wenn auch er die Verlängerung beantragt.
- (5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch Benachrichtigung des zuletzt Nutzungsberechtigten hingewiesen werden. Ist der letzte Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt für die Dauer von 6 Wochen öffentliche Bekanntmachung nach den jeweils für die Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstätte, in der Urnen beigesetzt sind, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, die aus einer Grabstätte entnommenen Aschenbehälter in würdiger Weise an der von ihr bestimmten Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Erdbestattungen auch für Urnengräber.
- (7) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, erfolgt keine Gebührenerückstattung.

## § 13 Grabpflege

Die Grabstellen sind vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten zu bepflanzen und würdig zu gestalten sowie in diesem Zustand zu erhalten (§ 16). Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, kann die Gemeinde die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und einsäen lassen.

## § 14 Grabdenkmäler

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Herunterfallen von Teilen des Grabdenkmals verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung zur Behebung der Mängel auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er den ordnungsgemäßen Zustand nicht innerhalb der gestellten Frist wieder herstellt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Entfernt die Gemeinde das Grabdenkmal so kann sie hierfür Gebühren erheben.

#### IV. Gestaltungsvorschriften

##### § 15

##### Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie dürfen in ihrer Form, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(2) Jedes Denkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist nach den allgemein gültigen Regeln auf den von der Gemeinde vorbereiteten Fundamenten so zu befestigen, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.

(3) Für Einzel-, Doppel-, Familien- und Kindergräber dürfen nur stehende Grabsteine verwendet werden. Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m. Folgende Mindest- und Höchstmaße – einschließlich Sockel - dürfen nicht überschritten werden:

	Mindestmaße		Höchstmaße	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite
1. für Einzelgräber:	0,80 m	0,50 m	1,00 m	0,60 m
2. für Doppelgräber:	1,10 m	1,00 m	1,20 m	1,30 m
3. für Familiengräber:	1,20 m	1,10 m	1,50 m	1,40 m
4. für Kindergräber	0,60 m	0,40 m	0,80 m	0,50 m

(4) Nicht gestattet sind

1. Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen
2. Grabdenkmäler aus Glas, Porzellan, Emaille, Mauerwerk, Gips oder Kunststoff

(5) Grababdeckungen sind zulässig. Bei Urnengräbern sind Grababdeckungen waagrecht und bündig mit der Erdoberfläche zu setzen und dienen der Anbringung von Grabinschriften; ein zusätzliches Grabdenkmal ist deshalb bei Urnengräbern nicht zulässig.

(6) Grabumrandungen sind – außer bei Urnengräbern – zulässig. Sie dürfen maximal 0,20 m hoch sein.

(7) Soweit Grabdenkmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können diese Grabdenkmäler auf dem Friedhof verbleiben bis sie durch einen neuen Grabstein ersetzt werden.

##### § 16

##### Grabstättengestaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung darf nicht höher als ein Meter sein. Außerdem darf die Bepflanzung nicht über die Grabränder überstehen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher oder der Bepflanzung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung nach Abs. 1 und 2 zu gestalten. Die Grabstättengestaltung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zum Ende des Grabnutzungsrechts fortzuführen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht gestattet.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweils Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind die Grabdenkmäler, Gedenktafeln, Grababdeckungen und Einfassungen sowie die Bepflanzung zu entfernen. <sup>2</sup>Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. <sup>3</sup>Entfernt die Gemeinde das Grabdenkmal, die Gedenktafel, die Grababdeckung und die Einfassung sowie die Bepflanzung so kann sie hierfür Gebühren erheben.

(7) Grabdenkmäler, Gedenktafeln, Grababdeckungen und Einfassungen sowie die Bepflanzung dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(8) Erfolgt die Räumung einer Grabstätte (Abs. 6 Satz 1) nicht rechtzeitig, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Räumung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung Nachbesserungen vorzunehmen oder Nachbesserung durch Dritte vornehmen zu lassen. Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## V. Ordnungsvorschriften

### § 17 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der von der Gemeinde festgesetzten und am Friedhofseingang bekanntgegebenen Zeit für den allgemeinen Besuch geöffnet. Er darf nur während dieser Zeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 18 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.



(3) Im Friedhof ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wurde, z.B. für Arbeitsfahrzeuge der Gärtner und Steinmetze. Das Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge.
- b) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen;
- c) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen;
- d) das Mitbringen von Hunden und Laufenlassen von Haustieren aller Art;
- e) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
- f) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- g) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen;
- h) Unrat außerhalb der vorgesehenen Plätze abzulagern;
- i) das Betreten von Anlagen und Einfassungen und Grabhügeln;
- j) Gefäße, Werkzeuge, Gießkannen u.ä. an den Gräbern und in Hecken abzustellen und aufzubewahren;
- k) die Ausführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde. Eine Genehmigung für die rein gärtnerischen Anpflanzungen der Gräber ist nicht erforderlich.

## § 19

### Arbeiten im Friedhof

(1) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

(2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.

(3) Bestattungsunternehmen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung, die von der Gemeinde erteilt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im Einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Satzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt. Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen entzogen.

(4) Gewerbetreibende erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung, wenn sie

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Gewerbetreibende erhält zusätzlich einen Berechtigungsnachweis. Die Zulassung kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

(6) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lager-

plätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(9) Wer ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Personal der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay. vom Friedhof verwiesen werden.

(10) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht mehr erfüllen oder trotz schriftlicher Mahnung mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben bei der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen und jeden Bediensteten, der auf dem Friedhof tätig werden soll, namentlich zu benennen. Sie erhalten für jeden Bediensteten einen Ausweis, der auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen ist. Die Absätze 3, 5 und 6 finden für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem fünften Teil, Abschnitt I a (Art. 71 a bis 71 e) des BayVwVfG abgewickelt werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### § 20 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder deren Beauftragte entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 21 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 22 Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer insbesondere

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 4);
- b) gegen die Gestaltungsvorschriften für Grabmale verstößt (§ 15 Abs.1);
- c) nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen (§ 15 Abs. 4);
- d) Grabdenkmäler ohne Gründung aufstellt oder deren Standsicherheit nicht gewährleistet (§ 15 Abs. 2);
- e) die Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung der Grabbeete zuwiderhandelt (§ 16 Abs. 1 bis 3);
- f) verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände nicht von den Gräbern entfernt (§ 16 Abs. 4);
- g) Leichenausgrabungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vornimmt (§ 6 Abs. 3);
- h) die Ausmaße der Gräber nicht einhält (§ 9 Abs. 7);
- i) die Öffnungszeiten für den Friedhof nicht beachtet (§ 17);
- j) gegen Verhaltensvorschriften auf dem Friedhof verstößt (§ 18);
- k) den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 3).

### § 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.04.2011 außer Kraft.

Hainsfarth, 25.06.2012  
Gemeinde Hainsfarth

B o d e n m ü l l e r  
1. Bürgermeister